

Verfügungen der italienischen Regierung.

R. Lugano, 4. Juni. Die italienische Regierung hat eine Reihe Maßnahmen getroffen. Eine derselben besagt: Da wegen des Kriegszustandes der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn außer Kraft getreten ist, aber die Handelsbeziehungen mit den neutralen und befreundeten Staaten den Konsequenzen dieses Außerkrafttretens entzogen werden sollen, wird bestimmt, daß die Festsetzungen dieses Handelsvertrages noch bis auf weiteres Anwendung finden auf Beziehungen mit Nationen, welche zur Meistbegünstigung zugelassen sind. Die gleiche Behandlung wird Waren österreichisch-ungarischer Herkunft zuteil, welche sich am 3. Juni in italienischen Zolldepots, Freihäfen oder Magazinen befanden, vorausgesetzt, daß sie nicht Eigentum österreichischer oder ungarischer Untertanen geblieben sind.

Durch eine zweite Verfügung wird den Waffenhändlern in Italien nur der Besitz und der Verkauf kleiner Waffennengen gemäß dem Gutachten der Polizei gestattet.

Weiters werden Mietzahlungen in Städten gestundet und für Kriegerfamilien um die Hälfte ermäßigt.

Eine Polizeiverfügung warnt vor der in großem Umfange wahrgenommenen Propaganda zur Förderung der Desertion vom Heeresdienste.